



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. September 2009 (05.10)
(OR. en)**

13598/09

**COPEN 178
ENFOPOL 218
EUROJUST 55
EJN 35**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
<u>Betr.:</u>	Handbuch zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Handbuch zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), wie es von Eurojust und Europol im Rahmen ihres gemeinsamen GEG-Projekts ausgearbeitet wurde.



HANDBUCH ZU GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPEN ¹

Einleitung

Der Hauptzweck dieses Handbuchs zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), das den Euro-pol/Eurojust-Leitfaden "Guide to EU Member States' legislation on Joint Investigation Teams" betreffend die nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten über gemeinsame Ermittlungsgruppen ergänzt, besteht darin, die Praktiker über die Rechtsgrundlagen und die Anforderungen bezüglich der Bildung einer GEG zu informieren und ihnen Ratschläge darüber zu erteilen, wann eine GEG zweckdienlich eingesetzt werden kann. Ferner soll der Leitfaden etwaige Missverständnisse über GEG beseitigen, die Praktiker zur Nutzung dieses für ihre Ermittlungen ggf. zweckdienlichen neuen Instruments anregen und allgemein zur Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen beitragen. Zudem stützt sich das Handbuch auf mitgeteilte praktische Erfahrungen sowie auf Material aus Seminaren und Sitzungen.

Als fortzuschreibendes Dokument wird das Handbuch regelmäßig aktualisiert werden, insbesondere zur Einbeziehung von Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis.

Eine GEG ist eine Ermittlungsgruppe, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und/oder Dritten für einen spezifischen Zweck und einen begrenzten Zeitraum eingesetzt wird.

Die allgemeinen Vorteile einer GEG gegenüber herkömmlichen Formen der internationalen Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit, beispielsweise "spiegelbildlich" bzw. "parallel" geführte Ermittlungen sowie Rechtshilfeersuchen, werden nachstehend kurz zusammengefasst. Daneben bieten GEG entsprechend den Gegebenheiten der jeweiligen Ermittlung zahlreiche spezifische Vorteile.

¹ Stand: Juni 2009.

Der Einsatz einer GEG bietet folgende Vorteile:

- GEG-Mitglieder können Informationen unmittelbar untereinander austauschen, ohne hierzu auf förmliche Informationsersuchen zurückgreifen zu müssen.
- Ermittlungsmaßnahmen können unmittelbar bei den anderen Mitgliedern beantragt werden, so dass auf Rechtshilfeersuchen verzichtet werden kann. Dies gilt auch für die Beantragung von Zwangsmaßnahmen.
- Mitglieder können bei Hausdurchsuchungen, Vernehmungen usw. in allen vereinbarten Einsatzbereichen zugegen sein, zur Überwindung von Sprachbarrieren beitragen usw.
- Vor Ort ist eine Koordinierung der Anstrengungen sowie ein informeller Austausch von Sachkenntnis möglich.
- Vertrauensschaffung zwischen Praktikern verschiedener Zuständigkeitsbereiche, die zusammenarbeiten und über Ermittlungs- und Strafverfolgungsstrategien entscheiden.
- Möglichkeit für Europol und Eurojust, unmittelbar unterstützend einzugreifen.
- Möglichkeit, eine ggf. verfügbare Finanzierung zu sichern.

GEG-Konzept

Am 29. Mai 2000 hat der EU-Ministerrat das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen² (nachstehend "Rechtshilfeübereinkommen 2000" genannt) angenommen. Dieses Übereinkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden innerhalb der Europäischen Union sowie in Norwegen und Island fördern und modernisieren, indem es geltende Rechtsakte um Bestimmungen ergänzt und ihre Anwendung erleichtert.

In Anbetracht der zögerlichen Ratifizierung des Rechtshilfeübereinkommens 2000 hat der Rat am 13. Juni 2002 einen Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen angenommen, dem die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2003 nachkommen sollten³. Die Mitgliedstaaten waren davon überzeugt, dass das Instrument der GEG insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union von großem Nutzen sein wird.

² Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

³ Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002).

Das GEG-Konzept fand seinen Ursprung in der Erkenntnis, dass die bestehenden Methoden der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit auf sich alleine gestellt kein wirksames Instrument gegen schwere grenzübergreifende organisierte Kriminalität darstellten. Es wurde davon ausgegangen, dass ein Team aus von zwei oder mehreren Staaten entsandten Fahndern und Justizbeamten, die mit klaren rechtlichen Befugnissen und ohne jeglichen Zweifel über die Rechte, Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer zusammenarbeiten, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessern würde.

- GEG-Vorschriften im Rechtshilfeübereinkommen 2000.
- Aufgrund der zögerlichen Ratifizierung des Übereinkommens haben die Mitgliedstaaten mit dem Rahmenbeschluss von 2002 Vorschriften über GEG erlassen, um die Umsetzung voranzutreiben.
- Es wurde deutlich, dass sich die verfügbaren Methoden in bestimmten Fällen nicht zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eignen.

Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen zur Einsetzung von GEG ist in Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 sowie im Rahmenbeschluss festgelegt. Letzterer gibt die Artikel 13, 15 und 16 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 nahezu wortgleich wieder. Der Rahmenbeschluss wurde in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Einige Staaten haben spezifische Gesetze zu GEG verabschiedet oder haben Bestimmungen zu GEG in ihre Strafprozessordnung aufgenommen; andere wiederum haben einfach auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Rechtshilfeübereinkommens 2000 in ihrer Rechtsordnung verwiesen. Dieses Übereinkommen ist in der Mehrheit der Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Der Rahmenbeschluss wird außer Kraft treten, sobald das Rechtshilfeübereinkommen 2000 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Juni 2009) hat Italien weder den Rahmenbeschluss umgesetzt noch das Rechtshilfeübereinkommen 2000 ratifiziert. Griechenland hat den Rahmenbeschluss umgesetzt, die Ratifizierung des Rechtshilfeübereinkommens 2000 steht allerdings noch aus.

In *Anhang 1* werden die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften genannt.

- Einige Mitgliedstaaten haben den Bestimmungen eine unmittelbare Rechtswirksamkeit erteilt.
- Andere Mitgliedstaaten haben einschlägige Rechtsvorschriften verabschiedet.
- Die jeweilige Sachlage wird in Anhang 1 dargelegt.
- Der Leitfaden "Guide to EU Member States' legislation on Joint Investigation Teams" enthält eine eingehende Analyse.

Voraussetzungen für die Einsetzung einer GEG

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Rechtshilfeübereinkommens ist für die Einsetzung einer GEG weniger die Schwere der Straftat als ihre internationale und grenzübergreifende Dimension entscheidend.

Nach diesem Artikel kann eine GEG insbesondere gebildet werden,

- wenn in dem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwendige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;
- wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

GEG werden sich in der Regel nur mit schwereren Formen der Kriminalität befassen, weshalb die nationalen Rechtsvorschriften und operativen Weisungen auf Vorgaben hinsichtlich der Schwere der Straftat oder andere Vorbedingungen überprüft werden sollten. Allerdings könnten sich GEG auch in weniger bedeutenden Fällen als nützlich erweisen. Dies ergibt sich daraus, dass eine GEG die Zusammenarbeit in dem gegebenen Ermittlungsfall erleichtern und zudem den Weg für künftige GEG ebnen kann, indem sie Vertrauen schafft und es ermöglicht, praktische Erfahrung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu sammeln.

In der Praxis treten viele Fälle auf, in denen sich eine GEG als das richtige Mittel erweisen könnte, wofür mindestens zwei Fallkonstellationen als Beispiel angeführt werden können:

- Drogenermittlungen, bei denen von Anfang an bekannt ist, dass die Wohnung des Drogenschmugglers nicht die Endbestimmung der Drogenlieferung ist, und
- Terrorismusfälle, bei denen Anschläge an anderen Orten als an denen vorgesehen sind, an denen die ersten Hinweise erhoben werden.

Oftmals wird das Ersuchen um Einsetzung einer GEG von einem Mitgliedstaat ausgehen, aber auch Ersuchen von Europol und Eurojust werden nicht ungewöhnlich sein. In einigen Mitgliedstaaten ist das ursprüngliche Ersuchen in der Form eines Rechtshilfeersuchens zu stellen.

Wann immer die Einsetzung einer GEG erwogen wird, wird den Fahndern, Staatsanwälten und/oder Richtern der Mitgliedstaaten empfohlen, diese Frage so bald wie möglich in einer gemeinsamen Sitzung mit Delegierten von Eurojust und Europol zu erörtern, bevor ein förmlicher Vorschlag unterbreitet und eine Vereinbarung getroffen wird. Da in einigen Staaten innerstaatliche Verwaltungsvorschriften gelten, nach denen beispielsweise in der Vorbereitungsphase die zuständigen Ministerien notifiziert werden müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle zuständigen Personen einbezogen werden, damit nicht das gesamte Verfahren gefährdet oder verzögert wird.

- Die Zweckmäßigkeit einer GEG in einem bestimmten Fall hängt von den jeweiligen Umständen ab; generell können GEG sowohl für Fälle geringerer als auch größerer Tragweite erwogen werden.
- Eurojust und Europol müssen so früh wie möglich einbezogen werden, um die Vorteile der Bildung einer GEG sowie die konkreten Schritte zu erörtern.
- GEG können den Weg für künftige Kooperationen ebnen, indem sie gegenseitiges Vertrauen und Kontakte fördern.
- Sowohl ein Mitgliedstaat als auch Eurojust und Europol können die Bildung einer GEG vorschlagen.

Struktur und Einsatz einer GEG

Das Team

Das Team wird in dem Mitgliedstaat aufgestellt, in dem die Ermittlungen voraussichtlich vorwiegend durchgeführt werden. Obgleich ein festes "Hauptquartier" vereinbart werden sollte, ist es nicht notwendig, dass sich alle Mitglieder der GEG am selben Ort einfinden.

Sichtlich wurde davon ausgegangen, dass eine Gruppe von Ermittlungsbeamten und sonstigen Bediensteten aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten in räumlicher Nähe zusammengeführt wird, um in dem betreffenden Fall zu ermitteln, wobei einige von ihnen außerhalb ihres Mitgliedstaats tätig werden. Eine derartige Auslegung wird auf jeden Fall durch Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 bestätigt und würde in vielen Fällen eine ideale Lösung darstellen. Allerdings ist nirgendwo festgelegt, dass ein GEG-Mitglied außerhalb seines Herkunftsstaates arbeiten muss, auch wenn die GEG ihren ständigen Sitz in einem anderen Staat hat. In der Tat lässt sich auch mit Mitgliedern aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten, von denen keines im Ausland tätig wird, eine ordnungsgemäße GEG bilden. So konnten sich beispielsweise Schweden und Finnland darauf

einigen, eine GEG mit Sitz in Helsinki zu bilden, deren einziges schwedisches Mitglied seine Ermittlungen in Stockholm durchführte und sich kein einziges Mal nach Helsinki begab. Gleichwohl könnte sich ein Teil der Mitglieder einer GEG in einem "Hauptquartier" zusammenfinden, während die restlichen Mitglieder in ihren jeweiligen Herkunftsstaaten ermitteln. In Anbetracht der Kosten und des Entscheidungsaufwands, die die Entsendung von Personal ins Ausland erfordert, könnten Mitgliedstaaten derartige Regelungen ins Auge fassen.

- Das geografische Einsatzgebiet ist zu prüfen; zudem muss eine gewisse Flexibilität möglich sein, falls die Ermittlungen Hinweise auf weitere Einsatzorte ergeben.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Entsendung von Mitgliedern.
- Um die Kommunikation zu fördern, sollte auf die Fremdsprachenkompetenzen der Mitglieder geachtet werden.

5.2. Gruppenleiter

Jede GEG braucht einen Gruppenleiter oder leitende Mitglieder. Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 enthält mehrere Möglichkeiten und bietet auch hier Spielraum für einzelstaatliche Auslegungen. Er legt nicht fest, ob es sich bei dem Gruppenleiter um einen Staatsanwalt, einen Richter oder einen leitenden Polizei- oder Zollbeamten handeln sollte. Da hierfür weitgehend nationale Rechtsvorschriften maßgebend sind, werden an dieser Stelle keine Empfehlungen ausgesprochen. Da allerdings GEG in einigen Mitgliedstaaten als "besondere Form der Rechtshilfe" betrachtet werden, wäre es vorteilhaft, einen Vertreter der Justiz in den Fällen zum Gruppenleiter zu ernennen, in denen Untersuchungsrichter oder Staatsanwälte die Ermittlungen leiten. In anderen Zuständigkeitsbereichen und abhängig von dem nationalen Kontext könnte es zweckmäßig sein, einem Strafverfolgungsbeamten die Leitung der GEG zu übertragen.

Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 legt Folgendes fest: "Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet." Eine mögliche Auslegung wäre, dass GEG unter der ständigen Leitung einer Person stehen, die diese Aufgabe vom Hauptsitz der GEG aus wahrnimmt. Eine andere Auslegung wäre, dass der Gruppenleiter jeweils aus dem Mitgliedstaat stammen sollte, in dem sich die Gruppe bei der Durchführung ihrer Einsätze befindet. Einige Argumente für eine solche Auslegung bietet die GEG-Modellvereinbarung (siehe Abschnitt 6 und *Anhang 2*) aufgrund des folgenden Wortlauts: "Die Parteien haben folgenden Vertreter der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Einsatz der Gruppe erfolgt, zum Leiter der GEG ernannt, unter dessen Leitung die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben in dem Mitgliedstaat, dem er angehört, wahrzunehmen haben." Nach der bisherigen Erfahrung geben die Mitgliedstaaten der Möglichkeit, mehr als einen Gruppenleiter zu haben, den Vorzug vor der Möglichkeit, einem einzigen Gruppenleiter die Gesamtverantwortung zu übertragen.

- Eine klare Leitungsstruktur ist für die GEG-Mitglieder von entscheidender Bedeutung.
- Eine flexible, sich dem geografischen Einsatzgebiet anpassende Leitungsstruktur ist zulässig, sofern sie eindeutig bleibt.
- Es ist zu überlegen, ob ein Polizei-/Zollbeamter, Richter oder Staatsanwalt zum Leiter ernannt werden sollte, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rolle in den Rechtssystemen der beteiligten Mitgliedstaaten.

5.3. Tätigkeiten

Die Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter der Leitung des Gruppenleiters unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben. Dieser Aspekt ist bei der Abfassung der Vereinbarung in vollem Umfang zu berücksichtigen, damit die Gruppenmitglieder, insbesondere die von einem anderen Mitgliedstaat entsandten Mitglieder, über die Managementstruktur(en) vor Ort informiert werden.

Artikel 13 Absatz 4 unterscheidet zwischen "Mitgliedern" und "entsandten Mitgliedern" der GEG. Entsandte Mitglieder der GEG stammen aus anderen Mitgliedstaaten als dem Einsatzmitgliedstaat. Die in die GEG entsandten Mitglieder können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, mit Zustimmung des Gruppenleiters oder der Gruppenleiter bei operativen Maßnahmen wie der Durchsuchung von Räumen anwesend sein und können sogar von der Gruppenleitung mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz erfolgt, und von dem entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist. Der Gruppenleiter ist berechtigt, Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel festzulegen. Auf die Billigung der Anwesenheit und/oder der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen sollte auch in der förmlichen Vereinbarung eingegangen werden.

Die innovativsten und ggf. nützlichsten Aspekte des Artikels 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 sind in den Absätzen 7 und 9 dargelegt. Benötigt die GEG Ermittlungsmaßnahmen, die in einem der Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, so können die von diesem Mitgliedstaat in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Das Ersuchen sollte gemäß den Bedingungen erwogen werden, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass sich ein Rechtshilfeersuchen erübrigt, auch wenn die Ermittlungsmaßnahme die Ausübung einer Zwangsmaßnahme erfordert, z.B. die Durchführung eines Durchsuchungsbefehls. Dies ist einer der entscheidenden Vorteile einer GEG. Beispielsweise könnte ein niederländischer Polizeibeamter, der in eine in Deutschland tätige GEG entsandt wird, seine niederländischen Kollegen beauftragen, im Namen der GEG in den Niederlanden einen nach niederländischem Recht erlassenen Durchsuchungsbefehl durchzuführen.

Jedoch ist zu bedenken, dass Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 keinen Vorrang hat vor den nationalen Rechtsvorschriften. Beispielsweise kann ein niederländischer Beamter seinen britischen Amtskollegen ersuchen, die Überwachung von Telefonanschlüssen im Vereinigten Königreich zu beantragen. Ob die betreffenden Informationen jedoch anschließend vor Gericht verwendet werden können, hängt immer von den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der beiden Länder ab und ist jeweils sorgfältig zu prüfen.

Dass die nationalen Rechtsvorschriften beachtet werden müssen, gilt auch für die Absätze 9 und 10, obwohl diese den Ermittlern einen weiteren großen Vorteil bieten. Mitglieder einer GEG dürfen nämlich der Gruppe Informationen, über die ihr Land verfügt, zukommen lassen, allerdings auch hier nur im Einklang mit den Rechtsvorschriften ihres Landes. Beispielsweise darf ein Gruppenmitglied Informationen zu Fernsprechteilnehmern, Kfz-Zulassungen und Einträgen ins Strafregister aus seinem Land direkt – ohne Einschaltung der zuständigen nationalen Zentralstellen – der GEG übermitteln. Allerdings sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen, wenn diese Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen.

Zwar sind nur geeignete Behörden der EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder einer GEG zugelassen, *teilnehmen* an Einsätzen der GEG dürfen jedoch auch Dritte, ob aus der EU oder nicht. Beispielsweise könnte ein FBI-Beamter aus den Vereinigten Staaten von Amerika wohl Teilnehmer, aber niemals Mitglied bzw. entsandtes Mitglied einer GEG Belgiens und der Niederlande sein.

Die den Mitgliedern der Gruppe kraft des Artikels 13 verliehenen Rechte (beispielsweise das Recht, bei Ermittlungsmaßnahmen anwesend zu sein) gelten nicht für diese Personen, es sei denn, die Vereinbarung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

- GEG im Allgemeinen und GEG-Vereinbarungen haben in keinem Fall Vorrang vor den Rechtsvorschriften und Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats.
- Die Teilnehmer müssen klare Hinweise und Leitlinien erhalten, insbesondere zu
 - den unterschiedlichen Behörden, die bei bestimmten Zwangsmaßnahmen eingeschaltet werden müssen,
 - den Bedingungen, unter denen Informationen gegebenenfalls tatsächlich als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen,
 - den Informationen, die bei nachfolgenden Anhörungen vor Gericht preisgegeben werden dürfen,
 - den internen Führungsstrukturen.
- Dritte sind als "Teilnehmer", aber nicht als "Mitglieder" zugelassen.
 - Funktion, Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer – insbesondere die Haftungsbestimmungen – müssen in der GEG-Vereinbarung eindeutig niedergelegt werden.
 - Teilnehmen können nicht nur Angehörige der EU-Einrichtungen/Agenturen, wie etwa Europol, Eurojust, OLAF usw., sondern z.B. auch FBI-Mitarbeiter.

Teilnahme von Eurojust und Europol

Eurojust und Europol wurden eingerichtet, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu unterstützen, und sollten in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben in den Gemeinsamen Ermittlungsgruppen eine wichtige Rolle übernehmen.

Nach Artikel 12 des Rahmenbeschlusses und den Bestimmungen des Rechtshilfeübereinkommens 2000 können Eurojust und Europol getrennt oder gemeinsam an GEG teilnehmen. Nach Artikel 6 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust können sich beide Einrichtungen auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsam an der Einsetzung einer GEG beteiligen und die nationalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei den vorausgehenden Beratungen unterstützen.

Beide Einrichtungen stehen also den Mitgliedstaaten, die die Einsetzung einer GEG prüfen, auf Wunsch zur Verfügung und arbeiten dabei eng zusammen. Insbesondere im ersten Prüfungs- und Verhandlungsstadium können sie den Mitgliedstaaten mit juristischer Beratung und mit ihren Erfahrungen, die sie bei der Teilnahme an früheren GEG gesammelt haben, helfen. Zudem stellen sie den Mitgliedstaaten ihre Sitzungsräume und Dolmetscher zur Verfügung. Überdies können Europol und Eurojust, deren Aufgabe darin besteht, Informationen auszutauschen und die gegenseitige Amtshilfe zu koordinieren, beurteilen, welche Fälle sich für eine GEG eignen, und die Mitgliedstaaten auffordern, einem entsprechenden Ersuchen nachzukommen.

Zwar ist es nicht vorgeschrieben, Eurojust und Europol bei der Bildung und beim Einsatz einer GEG heranzuziehen, doch könnten beide Einrichtungen entscheidend dazu beitragen, die Effizienz und operative Fähigkeit der GEG und den Erfolg der Ermittlungen insgesamt sicherzustellen. Sie können außerdem bei der Verwaltung der GEG helfen. Zudem können sie als Vermittler fungieren, wenn es gilt Finanzmittel zu beschaffen, und sie können Beratung dazu erteilen, welche Finanzmittel gegenwärtig zur Verfügung stehen. Spezielle Beispiele siehe Kasten unten.

Die nationalen Mitglieder von Eurojust, die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ihres Landes handeln, können Mitglieder einer GEG sein; Beamte von Europol, Eurojust und OLAF, die nicht nach Maßgabe der Rechtsvorschriften ihres Landes handeln, können zwar am Einsatz einer GEG teilnehmen, jedoch nicht in leitender Funktion oder als Mitglied.

Nach Artikel 3a⁴ des Europol-Übereinkommens können Europol-Beamte in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, jedoch nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen teilnehmen.

⁴ Siehe insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 6 des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37). Dieser neue Beschluss gilt ab 1. Januar 2010.

- Frühzeitige Beratung in Bezug auf die Frage, ob sich ein Fall für eine GEG oder eher für traditionelle Mittel eignet (Koordinierungstreffen, parallele Ermittlungen usw.)
- Frühzeitig praktische und juristische Beratung in Bezug auf die GEG-Vereinbarung und die Frage, welche Bestimmungen sie enthalten sollte
- Bereitstellung von Sitzungsräumen einschließlich Dolmetschern in gesicherten Gebäuden für Verhandlungen über Vereinbarungen sowie für Koordinierungstreffen
- Weitergabe der in früheren GEG gesammelten Erfahrungen sowie zentrale Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben bei grenzüberschreitenden Ermittlungen
- Unterstützung in Form von Analysen
- Erleichterung des Informationsaustauschs sowie der internationalen Rechtshilfe bei anderen nicht teilnehmenden Ländern
- Beratung über die derzeit verfügbaren Finanzmöglichkeiten sowie über die dafür geltenden Bedingungen und Verfahren

GEG-Vereinbarung

Nach dem Rechtshilfeübereinkommen 2000 werden GEG auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gebildet. Wie weiter oben bereits ausgeführt, lässt der Rechtsrahmen für die Bildung und den Einsatz einer GEG einen weiten Ermessensspielraum; deshalb ist die Vereinbarung für alle Beteiligten sehr wichtig.

Einerseits ist es nach den bisherigen Erfahrungen wohl besser, gleich zu Beginn alle Einzelheiten in der Vereinbarung festzulegen, damit später während des Einsatzes der GEG keine zeitraubenden Verhandlungen erforderlich sind. Andererseits ist zu bedenken, dass Ermittlung und Beweisaufnahme meist schnell anlaufen müssen und langwierige Gespräche über die Vereinbarung deshalb vermieden werden sollten. Da die Vereinbarung nach Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000 jederzeit geändert werden kann, sollte sie lieber zügig abgeschlossen werden, anstatt dass über jede Einzelheit lange verhandelt wird. Vor diesem Hintergrund soll dieses Handbuch u.a. den zuständigen Behörden und den Beamten als Anleitung dienen, wie sie die Rechtsvorschriften in der schriftlichen Vereinbarung uneingeschränkt berücksichtigen und gleichzeitig die Ermittlungen rasch einleiten können.

Der Rat der Europäischen Union hat am 8. Mai 2003 eine Empfehlung für eine Modellvereinbarung⁵ abgegeben. Überdies haben sich einige Mitgliedstaaten bereits auf GEG-Mustervereinbarungen verständigt, um die Verhandlungen zu beschleunigen.

⁵ Empfehlung des Rates vom 8. Mai 2003 zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) (ABl. C 121 vom 23.5.2003, S. 1).

Anlage 2 enthält die Modellvereinbarung zusammen mit Hinweisen, was bei den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung zu beachten ist. Darüber hinaus werden Formulierungsvorschläge gemacht. Da strafrechtliche Ermittlungen kompliziert sind und es zudem eine Vielzahl voneinander abweichender nationaler Rechtsvorschriften gibt, ist es nahezu unmöglich, allgemein gültige Ratschläge und Empfehlungen zum Inhalt der Vereinbarung abzugeben. Die beiliegende Vereinbarung entspricht jedoch der Modellvereinbarung des Rates der Europäischen Union und trägt den praktischen Erfahrungen und den schriftlichen Vereinbarungen, die Europol und Eurojust bislang gesammelt haben, Rechnung. Wohlgermerkt sind beide Einrichtungen jederzeit bereit, den Mitgliedstaaten bei der Formulierung ihrer Vereinbarungen zu helfen.

- Die GEG-Vereinbarung muss unter Umständen bei nachfolgenden Gerichtsverhandlungen offengelegt werden; deshalb ist Folgendes zu beachten:
 - Die Zielrichtung der GEG muss genau eingegrenzt werden, damit gegebenenfalls nicht die Namen weiterer Verdächtiger, die noch Gegenstand anderer Ermittlungen sind, preisgegeben werden müssen.
 - Die Namen der GEG-Mitglieder können in einem Anhang aufgeführt oder getrennt übermittelt werden, damit die Identität von beispielsweise verdeckten Ermittlern, Spezialisten usw. nicht preisgegeben werden muss.
- Die Vereinbarung sollte die wichtigsten Vorschriften sowie eine klare Beschreibung der Aufgaben der Mitglieder und Teilnehmer enthalten.
- Während der Verhandlungen über eine Vereinbarung sollten neben dem Hauptziel der GEG auch die Unterschiede im Auge behalten werden, die in Bezug auf Strafverfahren, Beweislastregelungen und die für bestimmte Zwangsmaßnahmen zuständigen Behörden bestehen.
- Da jede GEG anders ist, passt die GEG-Modellvereinbarung vielleicht nicht immer; sie enthält jedoch nützliche Hinweise, was in der Vereinbarung in jedem Fall abgedeckt werden sollte.

Fazit

GEG sind ein Instrument, das grenzüberschreitende Ermittlungen unterstützt und erleichtert und zudem gegenseitiges Vertrauen schafft. In den Ländern, die bereits an einer GEG teilgenommen haben, ist die Bereitschaft, von GEG und anderen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Gebrauch zu machen, meist deutlich gestiegen.

GEG eignen sich nicht für alle grenzüberschreitenden Ermittlungen, doch sollte den Beamten bewusst sein, welche erheblichen Vorteile solche Gruppen bieten, damit sie in diesem Wissen entscheiden können, ob sie davon Gebrauch machen wollen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem nationalen Eurojust-/Europol-Verbindungsbüro oder über die GEG-Website, die sie über einen Link auf der Website von Europol

(www.europol.europa.eu) oder von Eurojust (www.eurojust.europa.eu) aufrufen können.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über gemeinsame Ermittlungsgruppen

Österreich

§§ 60-62 und §§ 76-77 EU-JZG (Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Belgien

Artikel 8-10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches

Bulgarien

Artikel 476 Absatz 3 der Strafprozessordnung und Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000

Zypern

"Joint Investigation Act 2004" über gemeinsame Ermittlungen (Gesetz Nr. 244 (I)/2004)

Tschechische Republik

Artikel 442 und 443 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 141/1961 Slg. geändert durch Gesetz Nr. 539/2004 Slg.)

Dänemark

Die Verabschiedung einschlägiger Rechtsvorschriften wurde als nicht erforderlich für die Umsetzung betrachtet. Der Zweck wurde mit dem Erläuternden Bericht zum Entwurf zur Umsetzung des Rechtshilfeübereinkommens 2000 erreicht.

Estland

Strafprozessordnung, Abschnitt 3 (Rechtshilfe in Strafsachen), Artikel 471

Finnland

Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1313/2002

Frankreich

Artikel 17 eines am 9. März 2004 verabschiedeten Gesetzes zur Aufnahme von zwei neuen Artikeln in die Strafprozessordnung: Artikel 695 – 2 und 695 – 3 Art. D15-1-4

Deutschland

§ 93 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000

Griechenland

Griechenland hat das Rechtshilfeübereinkommen 2000 noch nicht ratifiziert. Allerdings wird der Rahmenbeschluss über die GEG durch die Artikel 13-24 des Gesetzes 3663/2008 umgesetzt.

Ungarn

Artikel 55-59 und Artikel 36-49 des Gesetzes Nr. CXXX von 2003 über die Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Artikel 20-24 des Gesetzes Nr. LIV von 2002 über die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden

Irland

Strafrechtsgesetz 2004. Dieses Gesetz ändert die Artikel 3 und 4 des *Garda Síochána Act 1989*. Es hebt Artikel 5 des Europol-Gesetzes 1997 auf.

Italien

Italien hat den Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen noch nicht umgesetzt; auch das Rechtshilfeübereinkommen 2000 wurde noch nicht ratifiziert.

Lettland

Artikel 830-838 der Strafprozessordnung

Litauen

Artikel 171 (3) der Strafprozessordnung und "Empfehlungen für die Einsetzung und den Einsatz gemeinsamer internationaler Ermittlungsgruppen", angenommen durch Erlass des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen vom 21.12.2004 (Veröffentlichungsnr. 186 – 6963)

Luxemburg

Gesetz vom 21. März 2006 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (Memorial A Nr. 57, 31/3/2006)

Malta

Artikel 435E (5) der Strafprozessordnung (aufgenommen durch IX.2003.128 und geändert durch III.2004.77); ferner beziehen sich Artikel 628A und 628B der Strafprozessordnung auf die Rechtshilfe in Strafsachen (aufgenommen durch IX.2003.128).

Niederlande

Artikel 552qa – 552qe der Strafprozessordnung

Norwegen

Norwegen hat kein besonderes Gesetz über die Beteiligung an GEG erlassen. Norwegen wird das Rechtshilfeübereinkommen 2000 und somit auch Artikel 13 umsetzen. Die Umsetzung/Ratifizierung wird voraussichtlich 2010 erfolgen.

Allerdings enthält die norwegische Rechtsordnung im Prinzip keine förmlichen Hinderungsgründe für eine Beteiligung Norwegens an einer GEG, falls Norwegen hierzu eingeladen wird.

Polen

Artikel 589b, 589c, 589d, 589e und 589f der Strafprozessordnung

Portugal

Gesetz Nr. 48/2003 (Rechtshilfe in Strafsachen). Das Kapitel über die Rechtshilfe in Strafsachen (Kapitel I) ist Teil des Gesetzes Nr. 144/1999 über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Das Gesetz Nr. 48/2003 fügt diesem Kapitel neue Artikel hinzu (Artikel 145 A & B). Zudem bezieht sich Artikel 145 des Gesetzes 148/2003 auf GEG.

Rumänien

Gesetz Nr. 302/2004 über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, geändert durch das Gesetz Nr. 224/2006 - Artikel 169; Gesetz Nr. 368/2004 zur Ratifikation des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen – Anhang – Artikel 20.

Slowakei

Artikel 10 Absatz 9 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 301/2005), Artikel 128 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Gesetz Nr. 300/2005).

Artikel 10 Absatz 9 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 301/2005) legt die Regeln für GEG dar (Gleichstellung der GEG-Mitglieder mit Polizeibeamten; Ernennung des Leiters einer GEG; Voraussetzungen für die Einsetzung einer GEG usw.).

Artikel 128 Absatz 1 der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 300/2005) bestimmt, wer als öffentliche Stelle gilt (einbezogen werden u.a. auch GEG-Mitglieder, da sie Polizeibeamten gleichgestellt sind).

Slowenien

Artikel 160.b der Strafprozessordnung

Spanien

Gesetz 11/2003 vom 21. Mai 2003 über gemeinsame Ermittlungsgruppen im Rahmen der Europäischen Union und das Verfassungsgesetz 3/2003 vom 21. Mai 2003 über die strafrechtliche Haftung von in Spanien tätigen Mitgliedern gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

Schweden

Artikel 1 und Artikel 2-9 des Gesetzes über bestimmte Formen der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Ermittlungen; Verordnung über bestimmte Formen der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Ermittlungen

Vereinigtes Königreich

Rahmenbeschluss des Rates und/oder Artikel 13 des Rechtshilfeübereinkommens 2000, zudem Artikel 103 und 104 des "Police Reform Act" und Artikel 16 des "Crime (International Cooperation) Act 2003"

Text einer Empfehlung des Rates vom 8. Mai 2003 zu einem Modell für eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG), mit Formulierungsbeispielen zur einfacheren Handhabung dieses Modells

[* N.B. Es wird auf folgende im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakte verwiesen: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14); Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).]

Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nachstehend "Übereinkommen" genannt, und dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, nachstehend "Rahmenbeschluss" genannt.

1. Parteien der Vereinbarung

Die folgenden Parteien haben eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (nachstehend "GEG" genannt) geschlossen:

1. [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

und

[Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

(...)

[Name der letzten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei der Vereinbarung]

Die Parteien der Vereinbarung können gemeinsam vereinbaren, andere Behörden/ Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Partei dieser Vereinbarung zu werden. Für etwaige Regelungen mit Drittländern, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind und mit internationalen Einrichtungen, die an den Tätigkeiten der GEG beteiligt sind, siehe die Anlage.

2. Ziel der GEG

Die Vereinbarung betrifft die Bildung einer GEG zu folgendem Zweck:

[Beschreibung des spezifischen Zwecks der GEG]

[Die Parteien können vereinbaren, den spezifischen Zweck der GEG neu zu definieren.]

Mögl. Formulierungsbeispiele: Die GEG wird gebildet, um die Straftat(en)/Aktivitäten der kriminellen Organisation X mit dem Ziel zu untersuchen, Informationen und Beweismaterial für ein Gerichtsverfahren zu erlangen.

Die GEG wird eingesetzt, um die kriminelle Organisation X zu zerschlagen.

3. Geltungsdauer der Vereinbarung

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses werden GEG für einen begrenzten Zeitraum gebildet. Im Sinne dieser Vereinbarung kann die GEG im nachstehenden Zeitraum zum Einsatz kommen:

vom

[Datum einsetzen]

bis zum

[Datum einsetzen]

Das in dieser Vereinbarung genannte Ablaufdatum kann im gegenseitigen Einverständnis der Parteien verlängert werden. In diesem Fall wird die Vereinbarung aktualisiert.

Mögl. Formulierungsbeispiele: Die GEG wird für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung eingesetzt. Die jeweiligen Parteien können jederzeit einvernehmlich entscheiden, die GEG aufzulösen oder ihre Einsatzdauer um einen befristeten Zeitraum zu verlängern.

4. Mitgliedstaat(en), in dem/denen die GEG zum Einsatz kommen soll

Die GEG kommt in dem/den nachstehenden Mitgliedstaat(en) zum Einsatz:

[Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten nennen, in denen die GEG zum Einsatz kommen soll.]

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses führt die Gruppe ihren Einsatz in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Verlegt die GEG ihren Einsatzstützpunkt in einen anderen Mitgliedstaat, so gelten die Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats.

5. Der/die Leiter der GEG ⁶

Die Parteien haben folgenden Vertreter der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Einsatz der Gruppe erfolgt, zum Leiter der GEG ernannt, unter dessen Leitung die Mitglieder der GEG ihre Aufgaben in dem Mitgliedstaat, dem er angehört, wahrzunehmen haben:

⁶ Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses soll die Gruppe von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet werden.

MITGLIEDSTAAT	NAME	DIENSTGRAD	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der obengenannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6. Mitglieder der GEG

Folgende Personen werden Mitglieder der GEG sein:

NB: Zur zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der entsandten oder nicht entsandten GEG-Mitglieder (gilt nicht für Beteiligte) siehe Artikel 2 und 3 des Rahmenbeschlusses über GEG sowie die entsprechend formulierten Artikel 15 und 16 des Rechtshilfeübereinkommens 2000.

6.1. Justizbehörden

NAME	DIENSTGRAD	AMT	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der obengenannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6.2. Polizeibehörden⁷

NAME	DIENSTGRAD	AMT	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

⁷ Diese Polizeibehörden können auch Mitglieder der nationalen Europol-Stellen der Mitgliedstaaten umfassen. Diese nationalen Stellen haben ihren Standort in den Mitgliedstaaten und sind nationale Polizeibehörden. Auch die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten bei Europol können grundsätzlich weiterhin als nationale Polizeibeamte auftreten.

Ist eine der obengenannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

6.3. Nationale Mitglieder von Eurojust, die auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften handeln⁸

NAME	AUFGABE: OPERATIV ODER UNTERSTÜTZEND	MITGLIEDSTAAT

Ist eine der obengenannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

7. Beteiligung von Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) oder anderen nach dem EU-Vertrag eingesetzten Einrichtungen sowie von Bediensteten aus Drittländern

Die Parteien dieser Vereinbarung kommen überein, Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) um Teilnahme gemäß den in der Anlage enthaltenen Regelungen zu ersuchen, den von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) unterbreiteten Vorschlag^{9 10} zur Teilnahme gemäß den in der Anlage dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen anzunehmen.

[Beteiligen sich Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG, so könnte dies in diesem Kapitel erwähnt werden. In Bezug auf Eurojust betrifft es die Beteiligung in der Form, dass Eurojust als Kollegium und nicht über die nationalen Mitglieder handelt. Die Parteien vereinbaren, dass die genauen Regelungen, nach denen Bedienstete von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) an der GEG teilnehmen, in einer gesonderten

⁸ Aus Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1) ergibt sich, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust gemäß den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen das Recht haben, in den Beziehungen zu ausländischen Justizbehörden tätig zu werden (d.h., dass sie auch an GEG teilnehmen können).

⁹ Gemäß Artikel 7 Buchstabe a des Beschlusses über die Errichtung von Eurojust kann Eurojust von sich aus eine GEG einsetzen. Ferner kann Europol aufgrund des künftigen Artikels 3 b des Europol-Übereinkommens, der ab Inkrafttreten des durch den Rechtsakt des Rates vom 28. November 2002 (ABl. C 312 vom 16.12.2002, S. 3) erstellten Protokolls zur Änderung des Europol-Übereinkommens eingefügt wird, die Mitgliedstaaten um Einleitung oder Koordinierung von Ermittlungen ersuchen.

¹⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass eine derartige Beteiligung nicht obligatorisch ist, sondern von den Umständen der Ermittlungen und der Zuständigkeit der einzelnen Einrichtungen im Bereich der Beteiligung an der GEG abhängt.

Regelung¹¹ mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) festgelegt werden, die dieser Vereinbarung beigelegt wird.]

8. Allgemeine Bedingungen der Vereinbarung

Im Allgemeinen gelten die in Artikel 13 des Übereinkommens und im Rahmenbeschluss vorgesehenen Bedingungen, wie sie von den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der GEG erfolgt, umgesetzt wurden.

9. Besondere Regelungen der Vereinbarung

Im Rahmen dieser Vereinbarung können die folgenden besonderen Regelungen angewandt werden (es sei darauf hingewiesen, dass einige dieser Aspekte auch in dem Übereinkommen und im Rahmenbeschluss geregelt sind).

(Gegebenenfalls einzufügen. Die folgenden Unterkapitel sollen auf mögliche Bereiche hinweisen, die einer spezifischen Beschreibung bedürfen.)

- 9.1. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder der GEG von der Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können
- 9.2. Besondere Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Ermittlungen im Einsatzmitgliedstaat durchführen können
- 9.3. Besondere Bedingungen, unter denen ein entsandtes Mitglied einer GEG seine eigenen nationalen Behörden ersuchen kann, von der Gruppe erbetene Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die Vorlage eines Rechtshilfeersuchens erforderlich ist
- 9.4. Bedingungen, unter denen Unterstützung, um die gemäß dem Übereinkommen und anderen Vereinbarungen ersucht wird, gewährt werden kann

¹¹ In dieser gesonderten Regelung muss unter anderem festgelegt werden, ob die Rechte, die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern gemäß dem Rahmenbeschluss oder gemäß Artikel 13 des Übereinkommens verliehen werden, auch für die Bediensteten dieser Einrichtung gelten, die an der GEG teilnehmen.

- 9.5. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Informationen, die von entsendenden Behörden stammen, gemeinsam nutzen können
- 9.6. Spezifische Datenschutzbestimmungen
- 9.7. Bedingungen, unter denen entsandte Mitglieder Waffen mit sich führen/benutzen dürfen
- 9.8. Bezugnahme auf etwaige andere bereits geltende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz von GEG

10. Organisatorische Vorkehrungen

Die zuständigen Behörden von [Mitgliedstaat einfügen] ergreifen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um es der GEG zu ermöglichen, ihre Arbeit auszuführen.

Die Bereiche, für die [Mitgliedstaat einfügen] oder die anderen Parteien ausschließlich zuständig sind oder für die eine Lastenverteilung zwischen den zuständigen Behörden von [Mitgliedstaat einfügen] und den anderen Parteien besteht, werden im Folgenden beschrieben. (Die folgende Liste enthält lediglich Beispiele für Bereiche, für die eine Beschreibung erforderlich sein kann)

- 10.1. Kosten für die GEG während ihres Einsatzes
- 10.2. Büroräume
- 10.3. Fahrzeuge
- 10.4. Sonstige technische Ausrüstung
- 10.5. Vergütung der entsandten GEG-Mitglieder
- 10.6. Versicherung für entsandte GEG-Mitglieder
- 10.7. Einsatz von Verbindungsbeamten

10.8. Nutzung des Europäischen Justiziellen Netzes

10.9. Vereinbarte Arbeitssprache

Geschehen zu [Ort der Unterzeichnung] am [Datum]

[Unterschriften aller Parteien]

**ANLAGE ZU DEM MODELL FÜR EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE BILDUNG EINER
GEMEINSAMEN ERMITTLUNGSGRUPPE**

Regelung mit Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF)/, mit Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, mit anderen internationalen Einrichtungen oder mit Drittländern

1. Parteien der Regelung

Europol/Eurojust/die Kommission (OLAF) und [Name der ersten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens], [Name der zweiten Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] und [Name der Behörde/Verwaltung eines Mitgliedstaats als Partei des Übereinkommens] sind übereingekommen, dass die Bediensteten von [Europol]/[Eurojust]/[der Kommission (OLAF)] an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die sie durch die Vereinbarung vom [Datum und Ort der Vereinbarung, der diese Regelung beigefügt wird] gebildet haben, teilnehmen. Für diese Teilnahme gelten die nachstehenden Bedingungen.

2. Teilnehmende Bedienstete

Die nachstehenden Bediensteten von Europol/Eurojust/der Kommission (OLAF) werden an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen:

NAME	DIENSTGRAD	AMT	ENTSANDT VON [NAME DER BEHÖRDE]

Ist eine der obengenannten Personen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so teilt ihr Vorgesetzter den anderen Parteien den Namen der Ersatzperson schriftlich mit.

3. Spezifische Regelungen

3.1. Art der Unterstützung

3.2. Zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung

4. Rechte der Bediensteten von Eurojust/Europol/der Kommission (OLAF), von Einrichtungen, die gemäß den im Rahmen der Verträge angenommenen Bestimmungen zuständig sind, von anderen internationalen Einrichtungen oder von Drittländern, die an der GEG teilnehmen

5. Regelungen für die Teilnahme von Drittländern an der GEG

Datum/Unterschriften
